



**Landkreis  
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Planungsbüro Petrick GmbH & Co.  
Herrn Kunde  
Hebbelstraße 38  
14469 Potsdam

## **STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

**Amt Biesenthal-Barnim, Stadt Biesenthal  
Vorentwurf Bebauungsplan (BP) „Windeignungsgebiet Nr.  
44 Prenden, Stadt Biesenthal“, frühzeitige Beteiligung  
Planstand vom 3.01.2019  
Anschreiben vom 7. November 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

Die Gemeinde Breydin beabsichtigt, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu schaffen. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde einen Bebauungsplan „Windpark Tuchen-Klobbicke“ auf. Dieser befindet sich im Eignungsgebiet Windenergienutzung. Für diesen Bereich hat die Gemeinde bereits im Vorfeld die Änderung zum Flächennutzungsplan (FNP) durchgeführt. Das Plangebiet umfasst ein ca. 72 ha großes Areal.

Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten. Darüber hinaus bitten wir, die geänderte Amtsbezeichnung „Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung“ zu beachten.

Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Einwendungen erhoben und Hinweise gegeben.

**Der Landrat**

**Amt für nachhaltige  
Entwicklung, Bau, Kataster und  
Vermessung**

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Michael Dieke  
Raum D.316.0.1  
Telefon 03334 214 1862  
Telefax 03334 214 2862  
1862@kvbarnim.de

17. Januar 2020

Ihr Zeichen .

Unser Zeichen

TÖB-2019-213



**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

## **I fachbehördliche Stellungnahme**

### **1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

#### **1.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung**

Ansprechpartner ist Herr Dieke, Tel. 03334 214-1862

Der Bebauungsplan orientiert sich an dem im Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" ausgewiesenen Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 44 Prennden. Die im Bebauungsplan festgesetzten sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Wind überschreiten zum Teil die Grenzen des im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebietes Windenergienutzung. Damit ermöglicht der Bebauungsplan die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Eignungsgebietes. Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Mit den im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthaltenen Festsetzungen, ist diese Anpassungspflicht nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 4 BauGB

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung:

Durch Festsetzung von Baugrenzen innerhalb der Sondergebiete kann sichergestellt werden, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb des Eignungsgebietes erfolgen kann.

#### **1.2 Untere Bauaufsichtsbehörde**

Ansprechpartner ist Herr Degen, Tel. 03334 214-1361

Es wird ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, dass die Sondergebiete über die Grenzen des Windeignungsgebietes hinausragen. (siehe oben)

#### **1.3 SG Bevölkerungsschutz**

Ansprechpartner ist Herr Blankenburg, Tel. 03334 214-1094

Löschwasserversorgung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Amt Biesenthal-Barnim als Aufgabenträger für den Brandschutz für die Herstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung in dem jeweiligen Gebiet zuständig. Die Aufgabenträger müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Weiterhin muss der Eigentümer,

Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen gem. BbgBKG §14 Abs. 1 Nr. 2 für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmitteln und anderen notwendigen Materialien zu sorgen. Aufgrund der Bauart der technischen Anlagen (Windkraftanlagen) ist eine rechnerische Wasserentnahme von 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden bei der Beantragung zu Bauvorhaben sicherzustellen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurden Aussagen zur Löschwasserversorgung getroffen. Hierbei wurden lediglich 48 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden genannt. Aufgrund der Einordnung von Windkraftanlagen als Sonderbauten (Bauten über 30m – BbgBO § 2 Abs. 4 Nr. 2) sind hierbei 96 m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden anzusetzen. Durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin Brandenburg vom 16. November 2017 (Az: OVG 11 B 6.15) wurde die Rechtslage hinsichtlich der Löschwasserversorgung bei Windkraftanlagen präzisiert. Für die Erschließung der baulichen Anlagen ist auch die Löschwasserversorgung zu sichern. Eine Verlegung einer Schlauchleitung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung macht unter Berufung auf das OVG-Urteil nur bis zu einer Schlauchlänge von 1.000 m im Hinblick auf die verfügbaren Einsatzmittel und der benötigten Zeit Sinn. Eine Löschwasserversorgung ist somit innerhalb einer Entfernung von 1.000 m um die Anlage sicherzustellen.

Weiterhin ist ein Zulaufen eines Wald- oder Feldbrandes auf die baulichen Anlagen (mit einem erheblichen Sachvermögen) möglich. Auch hier muss das Amt Biesenthal als Träger des Brandschutzes dafür Sorge tragen, dass angemessene Löscharbeiten möglich sind.

Rechtsgrundlagen:

- BbgBKG § 3 Abs. 1 und § 14 Abs. 1, Nr. 2
- DVGW-Arbeitsblattes W 405
- DVGW-Arbeitsblattes W 331
- Urteil OVG 11 B 6.15

Möglichkeiten der Überwindung:

Als Möglichkeiten der Löschwasserversorgung bieten sich Hydranten, geschlossene Löschwasserbehälter, offene Entnahmestellen (natürliche Seen, Teiche oder Feuerlöschteiche) oder Brunnen an, die selbst hergestellt oder über eine vertragliche Sicherung vom jeweiligen Investor hergestellt werden können.

Entsprechende Auflagen zur Löschwasserversorgung können durch die Brandschutzdienststelle erst bei Vorliegen von detaillierten Plänen und Lageplänen im Baugenehmigungsverfahren erlassen werden.

## **2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:**

### **2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung**

Ansprechpartner ist Herr Dieke, Tel. 03334/214-1862

Auf dem Original des Bebauungsplanes sind die Verfahrensvermerke einschließlich der vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung gemäß der

Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen vom 16. April 2018 erforderlich.

## **2.2 Untere Bauaufsichtsbehörde**

Ansprechpartner ist Herr Degen, Tel. 03334 214-1361

Auf dem Flurstück 29 der Flur 1 in der Gemarkung Biesenthal stehen mehrere, sehr lange nicht mehr genutzte Gebäude. Daher wird empfohlen, die Verfügbarkeit für Entsiegelungsmaßnahmen zu prüfen.

Außerdem befindet sich auf dem v. g. Flurstück auch eine Holzrecyclinganlage mit einem eingeschossigen kleinen Bürogebäude. Hier sollte abgeprüft werden, ob dieses Objekt ein maßgeblicher Immissionsort ist oder nur zeitweilig (nicht als Aufenthaltsraum) genutzt wird.

## **2.3 Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Ansprechpartner ist Herr Pächnitz, Tel. 03334 214-1582

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 1 (3) der Naturschutz-zuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 14.07.2010 bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg) für alle natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen zuständig ist.

Das gilt auch bei Vorhaben, die auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 des Baugesetzbuchs oder eines Bebauungsplans nach § 8 des Baugesetzbuchs zugelassen werden. Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.

Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass eine entsprechende Beteiligung erfolgt. Andere Erkenntnisse zu den in den Planungsunterlagen ausgewiesenen Daten zu Arten und Biotopen liegen hier nicht vor.

## **2.4 Untere Wasserbehörde**

Ansprechpartnerin ist Frau Sägebrect, Tel. 03334 214-1511

Ca. 450 m östlich des SO 4 befinden sich die Brunnen des Wasserwerkes Biesenthal - Ruhlsdorfer Str.. Das eigentliche Wasserwerk befindet sich in dem ehemaligen Militärprojekt 5005. Das Wasserwerk „Biesenthal - Ruhlsdorfer Str.“ dient derzeit der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Biesenthal und der Gemeinde Rüditz.

Bisher besteht kein festgesetztes Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk, eine Ausweisung ist aber angedacht. Insbesondere der Standort SO 4 könnte dann zukünftig in der Schutzzone III des Wasserwerkes liegen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte die Planung der Rückbaumaßnahmen des ehemaligen Klärwerkes mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

## 2.5 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ansprechpartner ist Herr Strümpel, Tel. 03334 214-1580

Für den Fall des Einsatzes von Recycling(RC)-Material bei der Herstellung von Kranstellflächen, Arbeits- und Montageflächen (auch temporär eingesetztes Material) und/oder Reparatur von Zuwegungen wird darauf hingewiesen, dass in Brandenburg für die Verwendung als Tragschicht nur RC-Baustoffe aus Beton zugelassen sind. Diese haben den Anforderungen der LAGA zu entsprechen. Das verwendete RC-Material darf keine die Umwelt gefährdenden Verunreinigungen enthalten und muss technisch geeignet sein. Zugrunde gelegt werden die von der LAGA festgelegten Anforderungswerte und die „Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB)“ Nachweise zur Herkunft der Materialien und dazugehörige gültige Deklarationsanalysen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor Einsatz der Materialien zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ist die bauausführende Firma dazu verpflichtet, die Herkunft, Menge, Analytik und den Einbau des RC-Materials zu dokumentieren.

Begründung: Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind; insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Beim Rückbau von temporären Zuwegungen, Kranstellflächen und Arbeits- und Montageflächen sind die aufzunehmenden Materialien als Abfall einzustufen und entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist möglichst nach Abfallart zu trennen, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unmittelbar zur Prüfung vorzulegen.

Begründung: Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.

Stillgelegte Windenergieanlagen müssen zurückgebaut werden. Die Rückbauverpflichtung soll explizit den Rückbau der eingesetzten Materialien für Zuwegungen, Kranstellflächen, Arbeits- und Montageflächen beinhalten.

Begründung: Gemäß BVerwG-Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az. 4 C 5.11). soll durch „geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger [...] verpflichtet hat“, auch tatsächlich durchgesetzt werden kann.

Nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch i. V. m. § 72 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung sind die Anlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer vollständig zu beseitigen. Ein Verbleib von Fundamenten im Erdreich ist grundsätzlich unzulässig (siehe auch VGH Hessen vom 12.01.2005, Aktenzeichen 3 UZ 2619/03).

Es muss sichergestellt sein, dass bei Wartungsarbeiten anfallende Abfälle (Getriebe-, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, etc.) fachgerecht gelagert und entsorgt werden. Die Lagerung gefährlicher Abfälle muß in dafür zugelassenen Behältern erfolgen und sollte nicht frei zugänglich sein.

## **2.6 Untere Bodenschutzbehörde**

Ansprechpartner ist Herr Dieckmann, Tel. 03334 214-1515

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BbgNatSchG). Das Bodenschutzamt ist bei den Kompensationsmaßnahmen 5.6.1 und 5.6.2 zu beteiligen. Diese sind auf der ehemaligen Militärliegenschaft „02 FRAN 100 Kaserne und Lager Melchow“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung sind Vorbelastungen vorhanden. Daher ist die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. In diesem Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) des Landes Brandenburg erheben und erfassen die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 29 BbgAbfBodG). Durch einen Sachverständigen, der die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt sowie über die notwendige gerätetechnische Ausstattung verfügt (§ 18 BBodSchG i.V.m. § 34 BbgAbfBodG) sind vorab mögliche Schadstoffbelastungen und daraus folgende Anforderungen an den Rückbau feststellen zu lassen, der Rückbau zu begleiten und zu dokumentieren (Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen bzgl. Rückbau, der Eingriffe in den Boden und das Grundwasser, der Separierung, Entsorgung/ Verwertung unter besonderer Berücksichtigung schadstoffbelasteter Abfälle sowie die Zusammenstellung sämtlicher Nachweise beinhaltet (vgl. Anhang 3 BBodSchV)).

Begründung: Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen auf Altlasten und altlastverdächtigen Flächen unterliegen, soweit erforderlich, gemäß § 15 Abs. 1 BBodSchG der Überwachung durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde.

## **2.7 SG Bevölkerungsschutz**

Ansprechpartner ist Herr Blankenburg, Tel. 03334 214-1094

Das Windeignungsgebiet wird in zwei Bereiche geteilt, die jeweils erhebliche Kiefernbestände umfassen. Der westliche Bereich wird von der BAB 11, dem Golfplatz, der Verbindung Prenden-Sophienstädt sowie der L294 umschlossen. Der östliche Bereich wird von der BAB 11, dem Wukensee, den Ausläufern der Stadt Biesenthal sowie der L294 begrenzt. Aufgrund der Kiefernbestände ist eine Gefährdungsklasse A für diesen Wald festgelegt.

Die Erschließung der Windkraftanlagen für die Feuerwehr soll auf den geplanten Baustraßen bzw. -wegen erfolgen. Bei Waldwegen ist insbesondere die langfristige Sicherstellung des Lichtraumprofils zu beachten. Die Waldwege müssen regelmäßig freigeschnitten werden, um die Anfahrt der Feuerwehr zum Einsatzort zu ermöglichen (BbgBO § 5, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr).

Ohne eine Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung sowie der langfristigen verkehrlichen Erschließung wäre der Bebauungsplan abzulehnen.

## **2.8 Untere Straßenverkehrsbehörde**

Ansprechpartnerin ist Frau Bessel, Tel. 03334 214-1413

Zum Bebauungsplan bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände, folgender Hinweis ist dennoch bei der weiteren Planung zu beachten. Da durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen betroffen sein werden, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der unteren Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 (6) StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) einzureichen.

## **2.9 Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen zu dem Vorhaben BP „Windeignungsgebiet Nr. 44 Prenden“ keine Bedenken. Bitte beachten Sie jedoch die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), die direkt an das Planungsbüro erging.

## **2.10 Untere Jagd- und Fischereibehörde**

Das Bauvorhaben erstreckt sich im Eigenjagdbezirk Biesenthal I, welcher ausschließlich aus Wald besteht, und ist damit Teil des großflächig zusammenhängenden Waldgebietes. Vorkommende Wildarten sind u.a. Rotwild, Rehwild, Schwarzwild, aber laut der vorgelegten Unterlagen auch Greife, Falken und Kolkraben.

Aufgrund des siedlungsgeprägten und touristisch genutzten Umfeldes bietet der Wald als Lebensraum des Wildes besonderen Schutz durch Einstand, Deckung und Äsung.

Nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) hat die Hege „die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ zum Ziel. Dies wird in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) ferner konkretisiert, wonach Zweck des Gesetzes folgenden Gesichtspunkten dient:

1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten;
  2. bedrohte Wildarten zu schützen;
  3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und so weit wie möglich wiederherzustellen;
- (...)

5. die jagdlichen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen.

Dieser Gesetzeszweck kann nach Ansicht der Unteren Jagdbehörde mit dem o.g. Vorhaben in der geplanten Form nicht in Einklang gebracht werden.

Durch das Vorhaben werden die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes langfristig beeinträchtigt und zerschnitten. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgJagdG sind die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern, zu verbessern und soweit wie möglich wiederherzustellen.

Entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen werden ca. 2,36 ha dauerhaft und darüber hinaus ca. 4,5 ha temporär nicht mehr als Biotop zur Verfügung stehen. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass diese Flächen nicht zusammenhängend sind, sondern sich über einen Korridor zum Bau, aber später auch zur Wartung der Anlage, ziehen werden. Eine Störung des Wildes in seinem natürlichen Lebensraum ist damit als deutlich großflächiger zu beurteilen.

Neben einer flächigen Störung des Wildes sind diese Störungen durch den Bau, die Wartung und die Windkraftanlagen zu beachten. Aufgrund des Bauvorhabens an verschiedenen Punkten des Waldes ist von einer großräumigen Vergrämung (Vertreibung) des Wildes auszugehen. Äsungs-, Deckungs- und Einstandsflächen stehen somit langfristig nicht zur Verfügung, was das Wild in andere Biotope zurückdrängt und den dortigen Druck (innerartlich und auf das Biotop) erhöht.

Insbesondere vor dem Hintergrund der großräumig lebenden Wildart Rotwild sind diese Störungen von erheblichem Ausmaß.

Neben den in den Gutachten besonders betrachteten Wildarten, die außerhalb der jagdrechtlichen Zuständigkeit liegen, wie Fledermäuse, sind auch die Lebensräume der Greife, Gänse und Rabenvögel zu beachten. Nach den vorgelegten Einschätzungen befinden sich verschiedene Nistplätze in der Nähe der geplanten Anlagen, eine Beeinträchtigung und Gefährdungen dieser durch das Vorhaben sind demnach nicht auszuschließen. Umso mehr Berücksichtigung müssen hier nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BbgJagdG die Belange des Naturschutzes finden.

Insgesamt bestehen also seitens der Jagdbehörde große Bedenken hinsichtlich der Zerschneidung und Beeinträchtigung von Lebensräumen des Wildes.

### **3 Keine Hinweise und Anregungen**

Aus der Sicht des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Landwirtschaft und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.

## **II überfachliche Betrachtung des Vorhabens**

Grundsätzlich wird das Vorhaben seitens des Landkreises befürwortet, jedoch muss der vorliegende Planentwurf aus Sicht des Sachgebietes Bevölkerungsschutz als Brandschutzdienststelle abgelehnt werden. Daher kann eine Zustimmung des

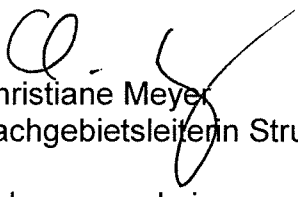


Landkreises nur bei Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung erfolgen.

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Christiane Meyer  
Sachgebietsleiterin Strukturentwicklung

Anlagen: keine  
Kopien: Amt Biesenthal-Barnim, GL 5, Amt 61/SG 1

